

frist- und formgerecht Berufung ein. In der Berufung, mit der die tatsächlichen Feststellungen nicht angefochten werden, wird ausgeführt, daß die Schuld fest Stellung des Kreisgerichts unrichtig sei und Freispruch wegen Notwehr hätte erfolgen müssen«

Der Berufung war stattzugeben«

Das Kreisgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß auf Seiten des Angeklagten strafbare Notwehrüberschreitung Vorliegen habe« Es hat zwar anerkannt, daß der geschädigte Raabe dadurch, daß er den Angeklagten tätlich angriff und ihm den Hals zugreift, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 17 Abs 1 StGB auf den Angeklagten unternahm und sich der Angeklagte demgemäß in einer Notwehrsituation befunden habe« Unrichtig ist aber die Feststellung des Kreisgerichts, es hätte für den Angeklagten leichtere, den Geschädigten weniger gefährdende Mittel als die eines Zurückstoßens nach hinten gegeben«

Nach Lage der Umstände - der Angeklagte stand entsprechend den Aussagen der Zeugen Schneider und Wegen er in einer Ecke gezwängt - blieb dem Angeklagten keine andere Möglichkeit, als sich durch Wegstoßen des Geschädigten zu verteidigen« Auch hinsichtlich der Richtung des Stoßes blieb ihm keine andere Wahl« Daß dabei der Geschädigte stürzte und sich eine schwere Kopfverletzung zuzog, kann dem Angeklagten nicht angelastet werden.

Da von Seiten des Angeklagten die zulässigen Grenzen der Notwehr gewahrt wurden, war er wegen rechtmäßigen Handelns